

## § 0802I ZPO

(1) Der Gerichtsvollzieher darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen, soweit sie zur Vollstreckung erforderlich sind:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch);
2. Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 und 1a AO (der Abgabenordnung) bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b AO (der Abgabenordnung), abzurufen (§ 93 Abs. 8 AO (der Abgabenordnung));
3. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG (des Straßenverkehrsgesetzes) beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und
  - o a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Abs. 1 und 2 ZPO genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
  - o b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
  - o c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;
2. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nummer 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn der Gläubiger die berufsständische Versorgungseinrichtung bezeichnet und tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

(2) Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis. § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ZPO gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Der Gerichtsvollzieher hat dem weiteren Gläubiger die Tatsache, dass die Daten in einem anderen Verfahren erhoben wurden, und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei ihm mitzuteilen. Eine erneute Auskunft ist auf Antrag des weiteren Gläubigers einzuholen, wenn

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seit dem Eingang der Auskunft eine Änderung der Vermögensverhältnisse, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft eingeholt wurde, eingetreten ist.

(5) Übermittelt der Gerichtsvollzieher [Daten](#) nach Absatz 4 Satz 1 an einen weiteren [Gläubiger](#), so hat er den [Schuldner](#) davon innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung in Kenntnis zu setzen; § [802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ZPO](#) gilt entsprechend.

## Fassung ab 01. Jan 2022

---

## Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Kommt der [Schuldner](#) seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des [Gläubigers](#) voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf der Gerichtsvollzieher

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen [Arbeitgeber](#) eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;
2. das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 AO (der Abgabenordnung) bezeichneten [Daten](#) abzurufen (§ 93 Abs. 8 AO (Abgabenordnung));
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die [Fahrzeug](#)- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG (des Straßenverkehrsgesetzes) zu einem [Fahrzeug](#), als dessen Halter der [Schuldner](#) eingetragen ist, erheben.

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung [erforderlich](#) ist.

(2) [Daten](#), die für die Zwecke der Vollstreckung nicht [erforderlich](#) sind, hat der Gerichtsvollzieher [unverzüglich](#) zu [löschen](#) oder deren [Verarbeitung](#) einzuschränken. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den [Gläubiger](#) unter Beachtung des Absatzes 2 [unverzüglich](#) und den [Schuldner](#) innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis. § [802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ZPO](#) gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene [Daten](#), die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch einem weiteren [Gläubiger](#) übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die [Datenerhebung](#) auch bei diesem [Gläubiger](#) vorliegen. Der Gerichtsvollzieher hat dem weiteren [Gläubiger](#) die [Tatsache](#), dass die [Daten](#) in einem anderen Verfahren erhoben wurden, und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei ihm mitzuteilen. Eine erneute Auskunft ist auf Antrag des weiteren [Gläubigers](#) einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seit dem Eingang der Auskunft eine Änderung der

Vermögensverhältnisse, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft eingeholt wurde, eingetreten ist.

(5) Übermittelt der Gerichtsvollzieher [Daten](#) nach Absatz 4 Satz 1 an einen weiteren [Gläubiger](#), so hat er den [Schuldner](#) davon innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung in Kenntnis zu setzen; § [802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ZPO](#) gilt entsprechend.